

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.01.2013 folgende Richtlinien beschlossen:

Richtlinien der Stadt Hofheim am Taunus für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Solaranlagen zur Brauch- und Beckenwassererwärmung

- (1) Die Stadt Hofheim am Taunus gewährt auf Antrag im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und zusätzlichen zum solarthermischen Förderprogramm des Landes Hessen einen Investitionszuschuß zum Bau von Solaranlagen zur Brauch- und Beckenwassererwärmung.
- (2) Anlagen von privaten Haus- und Grundstückseigentümern/ innen und gewerblichen Anlagen werden mit einem Zuschuß in Höhe von 20% der zuwendungsfähigen Kosten höchstens jedoch mit folgenden Beträgen gefördert:
 - 2.000,--DM bei einem Einfamilienhaus
 - 1500,--DM für jede an die Anlage angeschlossene Wohnung bei einem Mehrfamilienhaus
 - 3.000,--DM bei sonstigen Gebäuden (z. B. gewerblich genutzte Bauten, Sportstätten, Verwaltungsbauten usw.)

Zuwendungsfähige Kosten:

Als zuwendungsfähige Kosten gelten die durch Rechnungen nachzuweisenden Aufwendungen für die Solaranlage (Kollektorfläche, Brauchwasserspeicher, mit Wärmeaustauscher und Zubehör) incl. Einbaukosten. Die für den Einbau erforderlichen Nebenarbeiten sind nicht förderungsfähig.

- (3) Antragsberechtigt sind alle privaten und gewerblichen >Eigentümer/ innen von baulichen Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Hofheim am Taunus.
- (4) Ein Zuschuß wird nur für solche Anlagen gewährt, die den techn. Anforderungen- wichtige Informationen für Anwender, Planer und Installationsbetriebe von solarthermischen Anlagen- des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten entsprechen.
- (5) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind formlos schriftlich an den Magistrat der Stadt Hofheim, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus zu richten.
- (6) Der Antrag ist spätestens in dem Kalenderjahr einzureichen, in dem die Maßnahme durchgeführt wurde.
- (7) Die Auszahlung des Zuschusses- ohne Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages- erfolgt unverzüglich nach Vorlage einer nachprüfbaren Schlußrechnung, sowie nach Fertigstellung und Abnahme der Baumaßnahme.

- (8) Der städtische Zuschuß wird zurückgefordert;
- wenn die Mittel für andere Zwecke verwendet worden sind
 - wenn die Anlage vor dem Ablauf von 5 Jahren nach ihrer Installation demontiert oder stillgelegt wird
 - wenn keine Anlageprojektierung vorliegt
 - wenn kein Wärmespeicher vorhanden ist.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Anträge, die wegen Erschöpfung der Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr bezuschußt werden können, werden unter Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Der/ die Antragsteller/ in ist darüber schriftlich zu unterrichten.
- (10) Diese Richtlinien wurden am 27.01.1993 von der Stadtverordneten- Versammlung der Stadt Hofheim beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. *)

Anlage:

Solarthermische Förderprogramm des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

- a) wichtige Informationen für Anwender, Planer und Installationsbetriebe von solarthermischen Anlagen
- b) Merkblatt zum solarthermischen Förderprogramm

*) betrifft nur das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung

- geändert durch Beschluß Nr. 7 der Stadtverordneten- Versammlung vom 10.11.1993
Inkraftgetreten am 11.11.1993



Hess. Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
Postfach 3109 · D-6200 Wiesbaden

Aktuelles bitte bei Antwort angeben

Bearbeiter/in
Durchwahl

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum
Januar 1992

Solarthermisches Förderprogramm

Wichtige Informationen für Anwender, Planer und Installationsbetriebe von solarthermischen Anlagen

1. Hessische Bauordnung (HBO)

Die Errichtung von thermischen Solaranlagen auf oder an Gebäuden ist nach § 89 HBO Abs. 11 genehmigungsfrei, außer:

- das Gebäude fällt unter das Denkmalschutzgesetz;
- das Gebäude wird von Satzungen der Gemeinde nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfaßt. (Die Gemeinde kann durch Satzung besondere Vorschriften erlassen, die u.a. die äußere Gestaltung der Gebäude und/oder besondere Anforderungen an die Gebäude in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets betreffen).

Auskünfte dazu erteilen die Bauabteilungen der Städte und Gemeinden bzw. die Bauaufsichtsämter der Städte und Landkreise. Wenn das Gebäude dem Denkmalschutz oder einer Gestaltungssatzung unterliegt, wird empfohlen, vorab eine bauaufsichtliche Vorprüfung durchführen zu lassen.

2. Bauartenzulassung

Für Sonnenkollektoren ist nach DIN 4757 Teil 3 eine Bauartenzulassung vorgeschrieben.

3. Weitere Anforderungen

3.1 Anforderungen an das Gebäude

Dachneigung: Der funktionsgerechte Nutzungswinkel für die Aufstellung der Solaranlage beträgt zwischen 35 und 60 Grad.

Firstrichtung: Die Dachfläche muß nach Süden bzw. Südwesten gerichtet sein.

-- Jan. 1993

Bitte Besuche und Anrufe von Mo-Do zwischen 8.30-12.00 und 13.30-15.30 Uhr, Fr von 8.30-13.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Mainzer Straße 80 D-6200 Wiesbaden Telefon (0611) 815-0 Telefax (0611) 8151941 Telex 61182 - HMUR

Verschattungsfreiheit: Die in Aussicht genommene Fläche darf nicht durch Bäume, Baulichkeiten usw. verschattet werden.

3.2 Technische Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Solaranlage

Kollektor: Die ausgewählten Kollektoren sollen in etwa den Anforderungen des TÜV-Breitentests entsprechen.

Warmwasserspeicher: Der Speicher muß eine Mindestgröße von 100 ltr. haben. Es wird empfohlen, die Auslegung nach der Personenzahl auszurichten (das Zwei- bis Dreifache des Tagesbedarfs bei ca. 40 bis 60 ltr/Tag/Person).

Rohrleitungen: Die Rohrleitungen müssen wärme gedämmt sein.

Regelung, Pumpen: Die Regelung muß gewährleisten, daß sich die Anlage in Abhängigkeit des Solarangebots automatisch einschaltet.

3.3 Sicherheit

Solaranlagen sind standsicher zu errichten, einzubauen und zu befestigen. Sie dürfen die Standsicherheit des Gebäudes nicht nachteilig beeinflussen und müssen auch den zu erwartenden Wind- und Schneelasten standhalten.

Die der Witterung ausgesetzten Anlagenteile (Kollektoren, Leitungen, Wärmedämmung und Halterung) müssen witterungsbeständig sein.

Solaranlagen sind blitzschutztechnisch zu erden.

Solaranlagen müssen den einschlägigen Sicherheitsanforderungen unter Beachtung der Norm DIN 4757 Teil 1 bis 3 entsprechen.

Bei der Kombinationen mit der üblichen Heizungsanlage ist die Norm DIN 4751 Teil 1 bis 3 zu beachten.

Enthalten die Solaranlagen als Wärmeträger brennbare Stoffe, sind Maßnahmen des Brandschutzes erforderlich. Zur Vermeidung einer Gefährdung des Wasserhaushalts durch die Wärmeträger ist zu beachten, daß bei einer Leckage keine Wärmeträgerflüssigkeit unkontrolliert abfließen kann.

Eine laufende Wartung der Solaranlage durch fachkundige Personen ist sicherzustellen.

4. Beginn des Vorhabens

Die Auftragsvergabe (Bestellung) darf nicht vor der Erteilung des Zuwendungsbescheids erfolgen.


 Hess. Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
 Postfach 3109 D-6200 Wiesbaden

 Aktenzeichen Bitte bei Antwort angeben
 VI A 1 - 78 a 80-05

 Merkblatt zum
 Solarthermischen Förderprogramm

 Bearbeiter/in Purper
 Durchwahl 815-2456

 Ihr Zeichen
 Ihre Nachricht vom

Datum Januar 1992

 1. Ziele und Grundsätze

Solarthermische Anlagen zur Brauch- und Beckenwassererwärmung und teilweisen Raumheizung sind Jahre nach ihrer Markteinführung immer noch vergleichsweise gering verbreitet, obwohl sie auch bei dem derzeitigen Energiepreinsniveau an der Grenze der Wirtschaftlichkeit stehen. Volkswirtschaftlich stellen die Installation und der Betrieb von solarthermischen Anlagen auf jeden Fall einen Gewinn dar, da nicht-erneuerbare Primärenergieträger für die Warmwasserbereitung und Raumheizung eingespart werden und die Schadstoff- und Kohlendioxid-Emissionen vermindert werden.

Das vorliegende, zeitlich auf zwei Jahre befristete Programm zielt darauf ab, die Anwendung von solarthermischen Anlagen im Wohnbau, im Gewerbe und im öffentlichen Bereich nachhaltig zu unterstützen und ihren breiten Einsatz zu fördern. Erhöhte Absatzchancen für Solaranlagen werden nicht nur zu betriebstechnischen Verbesserungen und Rationalisierungen und damit Kostensenkungen führen, sondern auch die Vertriebswege verbessern sowie Kostenvorteile ermöglichen, die bisher angesichts zu geringer Stückzahlen nicht realisiert werden konnten und die über den Preis an die Verbraucher weitergegeben werden können.

Die Minderung der Kohlendioxid-Belastung ist eine der vordringlichen umweltpolitischen Aufgaben. Das solarthermische Förderprogramm gibt privaten Verbrauchern, Unternehmen und Gebietskörperschaften finanzielle Anreize, einen Beitrag hierfür zu leisten. Insbesondere die Gebietskörperschaften sind aufgefordert, nicht nur in eigenen Anlagen die Anwendung der Sonnenenergie vorbildhaft zu demonstrieren, sondern auch die Bemühungen ihrer Bürger und Unternehmen in dieser Hinsicht zu unterstützen.

Das Programm hat nicht zuletzt die Absicht, die handwerklichen Berufe verstärkt auf die Nutzung der Sonnenenergie aufmerksam zu machen und Anstöße an den Fachverband, die Kammern und Innungen zu geben, durch eigene Veranstaltungen, Ausstellungen usw. diese Maßnahmen zu einer umweltfreundlicheren Energieversorgung zu unterstützen.

1993 Das Programm vereinigt zum Teil bereits vorhandene Fördermöglichkeiten des Landes. Der Kreis der Antragsberechtigten wird erwei-

Bitte Besuche und Anrufe von Mo-Do zwischen 8.30-12.00 und 13.30-15.30 Uhr. Fr von 8.30-13.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Mainzer Straße 80 D-6200 Wiesbaden Telefon (0611) 815-0 Telefax (0611) 8151941 Teletex 61182 - HEMLR

tert, die Modalitäten und Verfahren werden wesentlich vereinfacht. Die Landesregierung wird auch dafür Sorge tragen, daß die Bürger, die Unternehmen und die Gebietskörperschaften über die Möglichkeiten in ihrem Bereich, die Sonnenenergie ohne großen technischen und wirtschaftlichen Aufwand zu nutzen, besser informiert werden.

Das Programm hat eine Laufzeit von zwei Jahren beginnend mit dem 01.01.1992.

2. Zuwendungszweck

Das Land Hessen gewährt nach §§ 5, 6 und 8 des Gesetzes für die Förderung rationeller und umweltfreundlicher Energienutzung in Hessen (Hessisches Energiegesetz - HEnG) vom 25. Mai 1990, den Richtlinien für die Förderung nach §§ 5 bis 8 des Hessischen Energiegesetzes vom 06.07.1990 sowie nach diesem Merkblatt Zuwendungen für die Errichtung von solarthermischen Anlagen zur Brauch- und Beckenwassererwärmung sowie für ein Begleitprogramm.

Das Programm ist auf den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 31.12.1993 begrenzt.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden solarthermische Anlagen zur Brauch- und Beckenwassererwärmung in

- Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser)
- Verwaltungsbauten, gewerblich genutzten Bauten und sonstigen Gebäuden des Nichtwohnungsbaus
- in landwirtschaftlich genutzten Gebäuden
- in sonstigen Einrichtungen (zum Beispiel Schwimmbäder).

Maßnahmen der Gebietskörperschaften, die über die finanzielle Förderung bzw. Antragsbearbeitung und Zuwendungserteilung (vgl. Punkte 5 und 8) hinausgehen und zusätzliche Ausgaben über das allgemeine Personal und die allgemeinen Sachausgaben erfordern zum Beispiel

- Bereitstellung einer Energieberatung der Kreise, Städte und Gemeinden gezielt zu diesem Förderprogramm
- Erstellung eines Energiekonzeptes zur Solarenergienutzung in kommunalen Einrichtungen
- Veranstaltung einer Ausstellung oder Tagung zu solarthermischen Anlagen

können ebenfalls gefördert werden.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist jeweils der Eigentümer der Gebäude und Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet werden soll. Sollen Anlagen auf Gebäuden oder Grundstücken Dritter errichtet werden, so ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers erforderlich.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Bei den privaten Anlagen ist zusätzlich zum Antrag ein Lageplan für das Gebäude bzw. Grundstück, die Projektierung der Anlage und ein prüfbares Angebot einzureichen.

Die Installation bzw. das Vorhandensein eines Wärmespeichers ist bei Kollektoranlagen Voraussetzung für die Förderung.

Bei Anlagen der Unternehmen und der privaten Haus- und Grundstückseigentümer ist eine zusätzliche finanzielle Bezuschussung der Anlage durch die betreffende Gemeinde oder den Kreis, in deren Gebiet sich die Anlage befindet, aus energiepolitischer Sicht erwünscht. Eine entsprechende Förderung vermindert nicht die Landeszuwendung.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Anlagen von Unternehmen und Gebietskörperschaften werden mit einem Investitionszuschuß in der Regel von bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben gefördert. Anlagen von privaten Haus- und Grundstückseigentümern werden in Höhe von 30 % der förderfähigen Investitionsausgaben, bei Einfamilienhäusern maximal jedoch mit 3.000 DM je Anlage, bei Mehrfamilienhäusern maximal mit 1.500 DM je Wohnung gefördert.

Bei den solarthermischen Anlagen sind sämtliche Ausgaben förderfähig, soweit sie zur Installation einer Solaranlage notwendig und zur Erreichung des angestrebten Zwecks erforderlich sind.

Die für die besonderen Maßnahmen der Gebietskörperschaften (vgl. Punkt 3, Abs. 2) erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen der Gebietskörperschaften können mit 50 % der förderfähigen Ausgaben bezuschußt werden.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Auftragsvergabe (Bestellung) darf nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids erfolgen.

Die Zuwendung wird insbesondere zurückgefordert,

- wenn die Mittel für andere Zwecke verwendet worden sind,
- wenn die Anlage vor dem Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Installation demontiert oder stillgelegt wird,
- wenn die Zuwendungsvoraussetzungen nach Punkt 5, Abs. 1 und 2 nicht erfüllt werden.

8. Verfahren

Antragstellung und Bescheiderteilung für die Anlagen der Unternehmen und der Gebietskörperschaften erfolgen beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten. Die Abwicklung der Förderung erfolgt wie bisher über das Regierungspräsidium in Kassel.

Die Anträge für die privaten Anlagen werden bei den Gemeinden über 50.000 Einwohner beim Magistrat, sonst beim jeweiligen Kreis-
ausschuß gestellt. Diese bearbeiten die Anträge und leiten sie an
die Hessische Landesbank - Girozentrale -, Landestreuhandstelle
Hessen weiter, die die Zuwendungsbescheide erteilt.

Die Mittel werden nach Vorlage der Schlußrechnung an die Zuwen-
dungsempfänger ausgezahlt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie
für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs.
erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückfor-
derung der gewährten Zuwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungs-
vorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung. Auf § 7 des Haus-
haltungsgesetzes 1992 vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 411) wird hinge-
wiesen.

Die Förderung ersetzt nicht eine eventuell erforderliche Baugeneh-
migung. Die Nichterteilung einer ggfs. erforderlichen Baugenehmi-
gung ist auflösende Bedingung des Zuwendungsbescheids.

9. Begleitprogramm

- Schulungen

Die Landesregierung gewährt für Schulungsveranstaltungen für Pla-
ner, Hersteller und Handwerker, die sich mit der Auslegung, Be-
rechnung und Installation von thermischen Solaranlagen befassen,
einen Zuschuß von 50 %.

- Ausstellungen

Die Landesregierung finanziert die Konzeption und den Bau zweier
Ausstellungen. Eine Ausstellung soll die breite Öffentlichkeit
ansprechen und auf möglichst einfache Art und Weise Nutzen und
Funktion von solarthermischen Anlagen in Wohngebäuden zeigen. Die
zweite Ausstellung soll sich mit der Installation der Solaranlage
in Wohngebäuden beschäftigen und sich vorrangig an Handwerker
wenden. Diese Ausstellungen werden kostenlos in Hessen verliehen
und können in Handwerkerzentren, Sparkassen, Messen, Gewerbe-
schauen usw. aufgestellt werden.

- Aktivierungsstudien für die Anwendung solarthermischer Anlagen in kommunalen Gebäuden und Einrichtungen (Freibäder, Sport- hallen)

Ähnlich den Wasserkraft-Reaktivierungsstudien werden drei bis vier
Aktivierungsstudien vergeben, die ganz Hessen abdecken und kommu-
nale Einrichtungen, vorrangig Freibäder und Sporthallen, auf ihre
Eignung zur solarthermischen Nutzung prüfen.

- Tagung "Solarthermische Anlagen in Freibädern"

Im Frühjahr 1992 findet eine Tagung statt, auf der Betriebserfah-
rungen aus vom Land Hessen geförderten Anlagen vorgestellt werden.
Alle Gemeinden und Kreise Hessens werden dazu eingeladen. Eine
weitere Tagung ist nach Abschluß der Aktivierungsstudien vorge-
sehen.